Satzung "Förder- und Freundeskreis Gymnasium Philippinum Marburg e. V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förder- und Freundeskreis Gymnasium Philippinum Marburg e. V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Marburg/Lahn.
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Schule bei ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben durch materielle, finanzielle und ideelle Förderung sowie die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Schulgemeinde.
- 3. Der Verein kann, um diese Ziele zu erreichen, auch selbst Maßnahmen wie z. B. Hausaufgabenhilfe, Mittagsbetreuung, Organisation von Schulfesten oder Projekten durchführen und auch Vorhaben wie Elternspende oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen initiieren und verwalten.
- 4. Der Verein ist überparteilich und unpolitisch.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz einmaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Juristische Personen sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit. Schüler bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
- 2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Tätigkeit im Vorstand und in der Mitgliederversammlung ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden als Schatzmeister und dem Schriftführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5. Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Der jeweils amtierende Vorstand bzw. die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- 7. Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
- 8. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen der Elternschaft des Gymnasium Philippinum angehören.
- 9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere über an ihn herangetragene Anträge von Mitgliedern der Schulkonferenz, der Schulleitung, des Lehrerkollegiums oder des Elternbeirats zu entscheiden.
- 10. Der Vorstand beachtet den Erlass über die Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen vom 14. November 1991 (Abl. des HKM 12/91, S. 975) bzw. die jeweils gültigen Rechtsvorschriften.
- 11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens in der nächsten Vorstandssitzung den übrigen Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist.
- 12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende und für den Fall seiner Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende.
- 13. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen.
- 14. Vorstandssitzungen finden nach Ermessen des Vorstandes bzw. nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich ihr Einverständnis erklären.
- 15. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Beirat

(gestrichen)

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne
 - Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt waren.
- 8. In der Jahreshauptversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu überprüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Aufnahme von Darlehen
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Erweiterung des Vorstandes.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Vereinsvermögen

- 1. Die aus Vereinsvermögen beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden dem Gymnasium Philippinum als Dauerleihgabe überlassen.
- 2. Eine Haftung von Schäden beim Umgang mit Vereinsgegenständen wird nicht übernommen.
- 3. Die angeschafften Gegenstände werden in einem Verzeichnis erfasst und jährlich auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit überprüft, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Vereinigung der Ehemaligen des Gymnasium Philippinum e. V.", die es für gemeinnützige Projekte des Gymnasium Philippinum Marburg zu verwenden hat.

§ 13 Elternspende

Der Förder- und Freundeskreis ist am Gymnasium Philippinum gleichzeitig der Verein, der die Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen gemäß Erlass des Hessischen Kultusministers vom 14.11.1991 - VI A3 - 818/120 - 2 - bzw. gemäß der jeweils gültigen Rechtsvorschriften einnimmt und verwaltet.

§ 14 Gründungsdatum

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2. Juli 1997 beschlossen, zum ersten Mal geändert am 30.11.2005, erneut geändert am 16.03.2010 sowie am 23.02.2017.